

Amtsblatt der Stadt Brühl



30. Jahrgang

Ausgabetag:10.07.2014

Nummer: 16

Seite

Bekanntmachung der Satzung über die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Denkmalschutzes

110 - 111

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Denkmalschutzes vom 23.06.2014

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1, Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S.564), sowie des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226/SGV NRW 244), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.7.2013 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 23.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

In § 1 Satz 1 und 2 sowie § 2 werden die Bezeichnungen „Kultur- und Partnerschaftsausschuss“ durch „Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Denkmalschutzes

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Wahlordnung ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 23.06.2014.

DER BÜRGERMEISTER


Dieter Freytag

